

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Frau Wahl und Herrn Robeck  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1075/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Sondernutzungen auf Parkflächen – Wie viel zusätzliche Fläche bekommt die Außengastro durch die Stadt zugebilligt?; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Wahl, sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

die gemäß Thüringer Straßengesetz dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrsflächen haben eine verkehrliche Funktion, die durch den Gemeindegebrauch (§ 14 ThürStrG) definiert wird. Bei der Außengastronomie handelt es sich um eine Sondernutzung, die über den Gemeindegebrauch hinausgeht und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Nur dann, wenn die erforderlichen verkehrlichen Funktionen dies zulassen, ist eine Sondernutzung möglich. Hierüber entscheidet die Verwaltung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben sowie im pflichtgemäßen Ermessen, was bedeutet, dass es auch Ablehnungen von Sondernutzungsanträgen geben kann – dies hat nichts mit „Zubilligung“ von Flächen zu tun.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

**1. Wie viele Anträge auf Sondernutzungen auf Parkflächen für den ruhenden Verkehr wurden in den vergangenen fünf Jahren eingereicht und wie viele davon wurden positiv beschieden? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Anträge und positive Bescheide je Jahresscheibe.)**

2020:

Anträge: 1  
positive Bescheide: 1

2021:

Anträge: 1  
positive Bescheide: 1

2022:

Anträge: 1  
positive Bescheide: 1

2023:

Anträge: 1  
positive Bescheide: 1

*Seite 1 von 3*

2024:

Anträge: 1

positive Bescheide: 0

**2. In welcher Höhe wurden in den vergangenen Jahren Sondernutzungsgebühren für Parkflächen des ruhenden Verkehrs, auf welcher Haushaltsstelle, verbucht? (Bitte nach Jahrescheibe aufschlüsseln.)**

2015: 550,95 EUR

2016: 505,03 EUR

2017: 459,12 EUR

2018: 266,14 EUR

2019: 425,83 EUR

2020: 425,83 EUR

2021: keine Gebührenerhebung infolge Corona-Pandemie

2022: 425,09 EUR

2023: 485,82 EUR

Die Höhe der jeweiligen Gebühr ist abhängig vom begehrten jährlichen Nutzungszeitraum. Zudem erfolgte in den Jahren 2018 und 2022 eine Gebührenanpassung in der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt. Die Einnahmen wurden im Bürgeramt auf die Haushaltsstelle 11000.11000 verbucht.

**3. Inwieweit hat sich im laufenden Jahr die Genehmigungspraxis dahingehend geändert, dass solche Sondernutzungen im Innenstadtbereich nur noch vereinzelt oder gar nicht mehr genehmigt werden sowie welche Sondernutzungsfläche auf Parkflächen des ruhenden Verkehrs wäre nach Antragslage zum Stichtag betroffen gewesen? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Anträge je beantragter Sondernutzungsfläche auf Parkflächen ruhenden Verkehrs und Gesamtsumme.)**

Es gibt keine Änderung der Genehmigungspraxis. In jedem Jahr ist eine neue Abwägung der verschiedenen Interessenslagen erforderlich. Die einzige im Kontext der Anfrage in Rede stehende Fläche befindet sich im Bereich der Parkstände in der Eichenstraße. Für diese Fläche ist im Ergebnis der Abwägung für das Jahr 2024 entschieden worden, dass eine Sondernutzung für den direkt an der Gebäudefassade befindlichen Teil des Wirtschaftsgartens wie beantragt zugestimmt wird. Für den Teil des Wirtschaftsgartens, welcher sich gegenüber der Gewerbeeinheit befindet, wurde eine Genehmigung im Jahre 2024 nicht erteilt. Hintergrund war, dass im Bereich der Innenstadt in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und Mobilitätswende wie z.B. Parkplätze für Car-Sharing, Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrer in der Gegenrichtung sowie Ladeplätze für die E-Mobilität umgesetzt wurden, was mit dem Verlust einer signifikanten Anzahl von Stellflächen einherging. Auch im Rahmen der Umgestaltung der Außenanlagen im Umfeld des Löbertors werden Kfz-Stellplätze entfallen, bspw. um Radabstellanlagen zu errichten.

Im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Parkhauses am Löbertor sollen sukzessive Änderungen der Verkehrsorganisation auf den bestehenden Parkplätzen Eichenstraße und Lilienstraße umgesetzt werden, um die Bedingungen des ruhenden Verkehrs für die Bewohnerinnen und Bewohner der umliegenden Bebauung zu verbessern. Diese Maßnahmen sollen dahingehend evaluiert wer-

den, inwieweit hierdurch wiederum Kfz-Stellplätze bspw. in der Eichenstraße zu Gunsten anderer Nutzung umgewandelt werden können. In diesem Kontext wird im 4. Quartal 2024 und 1. Quartal 2025 eine Neubewertung des Parkraumbedarfs in der Eichenstraße vorgenommen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch für andere Bereiche im Umfeld Forderungen nach einem Entfall von Kfz-Parkständen bestehen (z. B. an der Langen Brücke), die in die benannte Bewertung einbezogen werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn